



Brüssel, den 30. April 2021
(OR. en)

8195/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0225(CNS)**

RECH 175
COMPET 291
IND 102
MI 286
EDUC 142
TELECOM 164
ENER 142
ENV 260
REGIO 55
AGRI 191
TRANS 241
SAN 245
CADREFIN 199
SUSTDEV 52

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU – Annahme

1. Die Europäische Kommission hat im Juni 2018 ihren Vorschlag für das Paket „Horizont Europa“ vorgelegt, das den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über „Horizont Europa“ und den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“¹ umfasst. Der Vorschlag für das Spezifische Programm war auf Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 4 gestützt.

¹ Dok. 9870/18 + ADD 1.

2. Das Europäische Parlament hat den Abgeordneten Christian EHLER (PPE) als Berichterstatter für das Spezifische Programm benannt. Das Europäische Parlament stimmte am 12. Dezember 2018 im Plenum über seinen Bericht ab. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nahm seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 an², während der Ausschuss der Regionen seine Stellungnahme auf der Plenartagung vom 8.-10. Oktober 2018 abgab³.
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) befasste sich auf seiner Tagung vom 28. September 2018 mit den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für das Spezifische Programm und erteilte politische Orientierungen zum Wechsel der Rechtsgrundlage dieses Vorschlags zum alleinigen Artikel 182 Absatz 4 AEUV⁴. Diese Orientierungen wurden auf den Tagungen des Rates vom 30. November 2018 und 19. Februar 2019 bestätigt.
4. Am 9. April 2019 führten der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung einen Gedankenaustausch über die geplante Änderung der Rechtsgrundlage des Spezifischen Programms⁵. In diesem Zusammenhang stimmten die drei Organe Artikel 182 Absatz 4 AEUV als geeignete Rechtsgrundlage für das Spezifische Programm zu.
5. Am 15. April 2019 nahm der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Spezifischen Programm an⁶. Zwei Tage später richtete der Rat ein Schreiben an das Europäische Parlament, in dem er dieses ersuchte, seine Stellungnahme gemäß dem besonderen Gesetzgebungsverfahren abzugeben. Am 17. April 2019 stimmte das Europäische Parlament über seine legislative Entschliebung über das Spezifische Programm⁷ auf der Grundlage der ursprünglichen Rechtsgrundlagen ab, willigte jedoch ein, die Rechtsgrundlage zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens anzupassen.

² Dok. 13758/18 (die Stellungnahme betrifft sowohl das Rahmenprogramm als auch das Spezifische Programm).

³ Dok. 13759/18 (die Stellungnahme betrifft sowohl das Rahmenprogramm als auch das Spezifische Programm).

⁴ Siehe Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates in Dok. 11422/18.

⁵ Dok. 8551/19.

⁶ Dok. 7911/1/19 REV 1.

⁷ P8_TA(2019)0396.

6. Die Europäische Kommission legte am 4. Juni 2020 einen geänderten Vorschlag für das Spezifische Programm vor, mit dem eine Finanzierung von Horizont Europa aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union („NextGenerationEU“) ermöglicht wird⁸. Angesichts dieses geänderten Vorschlags richtete der Rat am 18. Juni 2020 ein zweites Schreiben an das Europäische Parlament, in dem er dieses ersuchte, seine Stellungnahme auf der Grundlage des besonderen Gesetzgebungsverfahrens bis spätestens 31. Oktober 2020 vorzulegen.
7. Am 29. September 2020 nahm der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Spezifischen Programm an⁹.
8. Am 27. Januar 2021 billigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter eine überarbeitete Fassung des Spezifischen Programms im Hinblick auf die Einleitung der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen¹⁰.
9. Mit Schreiben vom 25. Februar 2021 verlängerte der Rat die Frist für die Anhörung des Europäischen Parlaments und ersuchte dieses, seine Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Annahme des Spezifischen Programms bis zum 30. April 2021 vorzulegen.
10. Am 28. April 2021 nahm das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Spezifischen Programm an¹¹.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU in der Fassung des Dokuments 8967/20 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des oben genannten Dokuments das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände infolge der COVID-19- Pandemie bis zum 10. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.
12. Eine Erklärung der Kommission ist im Addendum ADD 1 zu diesem Vermerk enthalten.

⁸ Dok. 8555/20.

⁹ Dok. 11256/20.

¹⁰ Dok. 5370/21.

¹¹ P9_TA(2021)0125.